



Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol
Maximilianstraße 7, Postfach 243, 6010 Innsbruck
Tel: 0800/22 55 22, Fax: 0800/22 55 22-1459
wirtschaftspolitik@ak-tirol.com
www.ak-tirol.com

Bundesarbeitskammer
Prinz-Eugen-Straße 20-22
1040 Wien

G.-Zl.: WP-2016-9651
Bei Antworten diese Geschäftsanzahl angeben.

Bei Rückfragen

Mag. Fabian Klammer/Kn

Klappe

1481

Innsbruck,

10.05.2016

Betreff: Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) über die Mindestinhalte des Sanierungs-, des Abwicklungs- und des Notfallsanierungsplanes bei Zentralverwahrern (Zentralverwahrer-Sanierungs-, Abwicklungs- und Notfallsanierungsplanverordnung – ZvSAN-V)

Bezug: Ihr Mail vom 28.04.2016
zust. Referent: Thomas Zotter

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum oben angeführten Verordnungsentwurf wie folgt Stellung:

Zentralverwahrern kommt mit der Registrierung, Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen eine systemrelevante Aufgabe zur Stabilisierung der Finanzmärkte zu. Insofern ist aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol die Notwendigkeit der verpflichtenden Übermittlung von Mindestinhalten von Sanierungs-, Abwicklungs- und Notfallsanierungsplänen an die Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde hervorzuheben.

Gemäß den dieser Verordnung beiliegenden Begründungen sieht der Entwurf vor, dass *„in Bereichen, in denen es als sinnvoll und notwendig erscheint, (...) der Zentralverwahrer Pläne über diese Mindestvorgaben hinausgehenden Inhalte zu erarbeiten hat.“* Genauere Ausführungen unter welchen Voraussetzungen eine über bloße Mindestinhalte hinausgehende Informationspflicht besteht, werden im vorliegenden Verordnungsentwurf aber gänzlich vernachlässigt. Auch wenn mit dieser Verordnung dem Ziel der Festsetzung von zu beinhaltenden Mindestangaben von Sanierungsplänen sicherlich ausreichend Rechnung getragen wird, sollte aus Sicht der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol dennoch eine klare Regelung hinsichtlich der erforderlichen Detailtiefe an bereitzustellen-

den Informationen abhängig von der Komplexität und Systemrelevanz des entsprechenden Zentralverwahrers gesetzlich verankert werden. Andernfalls würden sich Art und Umfang der vom jeweiligen Zentralverwahrer abgewickelten Geschäfte nicht in den Mindestinhalten der zu übermittelnden Sanierungspläne widerspiegeln.

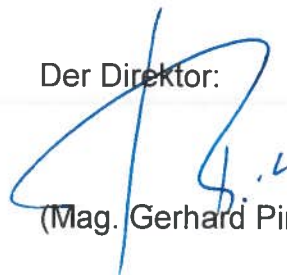
Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



(Erwin Zangerl)

Der Direktor:



(Mag. Gerhard Pirchner)